

PRESSEMAPPE

PROZESS gegen

W. Hofmann, Redakteur von GEGEN DIE STRÖMUNG
wegen „Verunglimpfung der BRD“ (§ 90 a)

TERMIN:

10. NOVEMBER 1988, 10 UHR

LANDGERICHT FRANKFURT

GERICHTSGEBÄUDE B, III. STOCK, RAUM 337

B E R U F U N G S V E R H A N D L U N G

Geschäftsnummer:

50 Js 14029/87 - 912 Ls

Im Namen des Volkes

Strafsache gegen den Drucker Winfried Walter H o f m a n n,
geboren am 03.02.1951 in Erfelden/Hessen,
wohnhaft Homburger Landstraße 52 in 6000 Frankfurt am Main,
Deutscher, ledig,

wegen Vergehen nach §§ 90 a Abs. I Ziff. 1, 74 a, 74 d StGB,
§§ 4, 12 Hessisches Pressegesetz.

Das Amtsgericht - Schöffengericht - in Frankfurt am Main

hat in der Sitzung vom 22.06.1988 , an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht H e n r i c h
als Vorsitzender,

Christa Reimann, Angest., Frankfurt,
Sigrid Till, Kauffrau, Frankfurt,
als Schöffen,

Oberstaatsanwalt Klein
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Eschen, Berlin,
als Verteidiger

Justizangestellte Wiese
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt :

Der Angeklagte wird wegen Verunglimpfung der Bundesrepublik Deutschland
zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10 DM verurteilt;
die unter Ass.Nr. 4492/87 sichergestellten Druckschriften werden
eingezogen; der Angeklagte hat Kosten und Auslagen des Verfahrens zu
tragen.

Angewendete Vorschrift: § 90 a I 1 StGB.

G r ü n d e :

I.

Der jetzt 37 Jahre alte, nicht vorbestrafte Angeklagte ist ledig und hat keine Kinder. Er hat ein Studium für das Lehramt an allgemeinbildenden Schulen erfolgreich absolviert. Sein Bemühen auf Übernahme in den Staatsdienst in den Jahren 1976/77 hatte jedoch keinen Erfolg. Nach seinen Angaben wurde er wegen seiner politischen Überzeugung nicht eingestellt. Der Angeklagte bezeichnet seine Weltanschauung als kommunistisch, ist jedoch nicht bereit, die näher darzulegen. Er bezieht Arbeitslosenhilfe von 117.00 DM wöchentlich.

II.

Im Frühjahr 1987 stellte der Angeklagte eine mehrseitige Druckschrift her oder war zumindest an deren Erstellung beteiligt. Das Titelblatt hat den Kopf "Gegen die Strömung; Organ für den Aufbau der marxistisch-leninistischen partei Westdeutschlands". Die Ausgabe "April 1987" steht unter der Überschrift "Kampf der Volkszählung 1987!". Blatt 6 der Druckschrift schließt unten mit dem impressumsähnlichen Hinweis: "Drucker, Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: W. Hofman, Homburger Landstraße 52, 6 Frankfurt".

Auf Seite 1 der bezeichneten Ausgabe ist ein Artikel abgedruckt, der vehement gegen die Volkszählung Stellung nimmt. Rechts unten befindet sich in einem Kasten eine bildliche Darstellung unter der Überschrift, "Ungebrochene Tradition". Graphisch dargestellt ist rechts der Bundesadler, links der Reichsadler mit Hakenkreuz. Letzterer legt eine Schwinge um dieselbe des Bundesadlers. Beide Wappenvögel neigen den Kopf einander zu und haben ihre Zungen verschlungen. Unter dem Bild steht:

...

" Volkszählung 17. Mai 1939 25. Mai 1987
Am 18.10.1983 erklärte Innenminister Zimmermann vor dem
Bundesverfassungsgericht: ' Bei den 19 Volkszählungen,
die es seit 1871 gegeben hat, gab es keinen einzigen Fall
der Verletzung des Statistikgeheimnisses.' "

Wegen der Einzelheiten wird auf das sichergestellte Exemplar
der Druckschrift, welches sich in Hülle Bl. 42 bei der Akte
befindet, Bezug genommen. Die Graphik ist als Examensarbeit
eines Studenten am Fachbereich Kunst der Gesamthochschule
Kassel entstanden und als solche positiv bewertet worden.

In den Monaten April und Mai 1987 stellte der Angeklagte zumindest
in Frankfurt am Main und Offenbach (02.05.1987) auf öffent-
lichen Wegen und Plätzen diese Ausgabe zur Schau. An mehrere
interessierte Passanten überließ er Exemplare. Da der Angeklagte
bemerkte, daß die bezeichnete Graphik Interesse hegte, stellte
er Abdrucke im Form ca. DIN-A 3 als Plakat und ca. DIN-A 3 als
Aufkleber her. Diese brachte er, auch im Versandwege in Eltville,
Pforzheim, Zülpich, Aachen, Düsseldorf, Kiel und anderen der
Bundesrepublik Deutschland in Verbreitung.

III.

Der Angeklagte hat eingeräumt, die genannten Druckwerke
zumindest in großer Zahl besessen und auch zur Verbreitung ge-
bracht zu haben. Dies sei Teil seiner politischen Arbeit, welche
auf eine völlige Veränderung der Verhältnisse in der Bundes-
republik abziele. Bei seiner Tätigkeit, auch bei der Verteilung
der Druckwerke an andere Personen sei er des öfteren von der
Polizei gehindert worden. Er halte den Kampf gegen die Volks-
zählung für unumgänglich. Dazu habe er auch die Graphik verwendet.
Diese habe die Gefahren versinnbildlichen sollen, welche seiner
Meinung nach, von einer Volkszählung ausgehen können. Maßgebliche
Personen des Amtes für Statistik im Dritten Reich seien später
im Bundesamt für Statistik beschäftigt worden. Ergebnisse der
Volkszählung 1987 könnten wiederum zur rassistischen oder politischen
Verfolgung mißbraucht werden.

Eine Verunglimpfung der Bundesrepublik Deutschland sei von ihm nicht beabsichtigt gewesen.

IV.

Der Angeklagte ist gemäß § 90 a Abs. I Ziff. 1 StGB wegen Beschimpfung der Bundesrepublik Deutschland durch Verbreiten von Abbildungen (§ 11 Abs. III StGB) zu bestrafen.

Die in Rede stehende, verbreitete Graphik verunglimpft das freiheitlich demokratische Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist der objektive Aussagewert des Bildes entscheidend. Dieser kann durch die eigene Sachkunde des Gerichts ermittelt werden. Da es auf das Allgemeinverständnis ankommt, brauchte kein Sachverständiger gehört werden. Die dargestellte Verenschlingung der beiden Staatswappen weckt den Eindruck inniger Verbundenheit und Verflochtenheit der beiden von diesen repräsentierten Staaten. Eine andere Deutung ist nicht ersichtlich.

Der durchschnittliche Betrachter muß hieraus den Schluß ziehen, die Bundesrepublik Deutschland sei staatlich ebenso strukturiert wie das Dritte Reich. Folglich seien auch die Verbrechen des nationalsozialistischen Unrechtsregims typisch für unseren heutigen Staat.

Diese Aussage der Graphik wird durch den sprachlichen Zusatz - " ungebrochene Tradition " - keineswegs relativiert, vielmehr wird der Eindruck der unveränderten Verhältnisse noch gestärkt.

Es entspricht dem heutigen Stand der Geschichtswissenschaft, daß der Neuanfang nach 1945 in nicht unerheblichem Umfang personell belastet war. Dieses Problem ist jedoch heutzutage stark relativiert. Davon abgesehen, war die Verfassungslage und die Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland mit derjenigen bis 1945 absolut derart unvergleichlich, daß sich weitere Ausführungen insoweit erübrigen.

Auch die grundsätzliche Berechtigung zur satirisch-pointierten Übertreibung beseitigt nicht die Tatbestandsmäßigkeit der Graphik. Der Gesamtinhalt des Druckwerkes ist nicht auf humoristische Effekte angelegt. Das Gericht vermag auch in der Graphik an sich kein Element der Absurdsität oder andere Elemente des Witzes zu entdecken. Beeindruckend ist die Graphik lediglich in ihrer - rein sachlichen - Aussagekraft. Diese Aussage jedoch ist für die Bundesrepublik Deutschland stark beschimpfender Art.

Bei einer derart starken Verunglimpfung muß der Tatbestand des § 90 a I StGB, auch bei der durch die höherrangigen Rechtsgüter der Meinungs- und Kunstfreiheit gebotenen Zurückhaltung, greifen. Dem Angeklagten war und ist es nicht verwehrt, seine Auffassung sachlich oder auch polemisch zu äußern, die pauschale Gleichstellung der beiden Staatswesen ist im Sinne einer Formalbeleidigung zumutbar verboten, ohne die Verfassungsrechte nennenswert zu tangieren. Ein Rechtfertigungsgrund besteht nicht. Die Zulässigkeit der Volkszählung ist durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der beabsichtigten Form bestätigt worden.

Der Angeklagte hat vorwerfbar gehandelt. Die provozierende Wirkung der verwendeten Graphik war beabsichtigt. Ein eventueller Verbotssirrtum wäre vermeidbar gewesen, der Angeklagte hätte Rechtsrat einholen können.

Soweit auch eine Tat nach § 90 a I 2. StGB, Verunglimpfung des Wappens der Bundesrepublik, vorliegt, tritt diese Vorschrift zurück.

V.

Bei der Strafzumessung ist davon auszugehen, daß der Angeklagte nicht vorbestraft ist. Die Tat hat von der Intensität und dem Verbreitungsgrad her nicht unerhebliches Gewicht. Andererseits muß das Sachgeständnis und die Motivation des Angeklagten stark mildernd berücksichtigt werden. Ziel des Angeklagten war es, gegen die Volkszählung anzugehen, also ein grundsätzlich nicht

eigennütziger Beweggrund.

Mithin erscheint die Verhängung einer milden Geldstrafe ausreichend. Diese ist mit 30 Tagessätzen schuldangemessen. Ausgehend von der eingeschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Angeklagten ist die Höhe des Tagessatzes auf nur 10 DM zu bestimmen.

Gemäß § 74 StGB unterliegen die sichergestellten Druckwerke der Einziehung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

(H e n r i c h)

Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt:

Viola

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

B e w e i s a n t r a g

gestellt:

Es wird beantragt,

den Historiker Dr. Götz A l y , zu laden über
den Rotbuch-Verlag Berlin, Potsdamer Str. 98,
1000 Berlin 30,

als Sachverständigen zu hören.

Der Sachverständige wird bekunden, daß das Statistische Bundesamt sowohl institutionell wie auch personell Nachfolger des Statistischen Reichsamtes ist, daß das Statistische Bundesamt im wesentlichen nach den gleichen Prinzipien organisiert ist, wie das Statistische Reichsamt und dort zunächst im wesentlichen die gleichen Personen, wie im Statistischen Reichsamt mit dem Aufbau und der Leitung des Statistischen Bundesamtes befaßt waren, daß diese Personen darüber hinaus im wesentlichen auch die Ausbildung der Folgegenerationen der Bediensteten der Statistischen Ämter der Bundesrepublik Deutschland bestimmt haben und insofern tatsächlich von einer "ungebrochenen Kontinuität und Tradition" gesprochen werden kann.

Dr. Aly ist besonders geeignet, weil er umfassende historische, wissenschaftliche Untersuchungen gerade über die Kontinuität von Institutionen der Bundesrepublik Deutschland als Nachfolgerin des Deutschen Reiches erstellt hat. Er hat das Ergebnis dieser Arbeiten in zahlreichen Publikationen veröffentlicht, darunter sein im Rotbuch-Verlag Berlin erschienenes Buch "Die restlose Erfassung", gemeinsam verfaßt mit Karl-Heinz Roth - Rotbuch 282.

Gez. Eschen

Rechtsanwalt

Desweiteren beantrage ich,

Herrn Privatdozenten Dr. Ingo Müller, zu
laden über die Universität Bremen, 2800 Bremen,

als Sachverständigen zu hören.

Der Sachverständige ist Hochschullehrer an der Universität Bremen und Rechtshistoriker mit dem Schwerpunkt des Rechtswesens im Deutschen Reich der Nazizeit und ihren Auswirkungen, insbesondere den Fragen der personellen und sachlichen Kontinuität des Staats-, Rechts- und Verwaltungssystems in der Bundesrepublik Deutschland als Nachfolgerin des Deutschen Reiches. Der Sachverständige hat durch Forschungen und zahlreiche Veröffentlichungen nachgewiesen, daß eine solche Kontinuität im Bereich der Bundesrepublik Deutschland jahrzehntelang teils bewußt gefördert, teils geduldet wirksam war, und daß die in dem dem Angeklagten zur Last gelegten Schriftstück zu Tage tretende Befürchtung hinsichtlich einer möglichen Kontinuität zwischen beiden Systemen durchaus reale Anknüpfungspunkte hat.

Die Bekundungen beider Sachverständigen werden ergeben, daß das dem Angeklagten zur Last gelegte Schriftstück insofern weder eine Beschimpfung der Bundesrepublik Deutschland noch eine böswillige Verächtlichmachung darstellt, weil hier weder eine Gleichsetzung noch eine Verbindung des Bundesadlers mit dem Nazi-Staatssymbol im Sinne der Anklage gegeben ist, sondern vielmehr symbolhaft durch Gegenüberstellung der Staatssymbole und der Äußerung je eines der maßgeblichen Politiker des einen wie des anderen Systems Befürchtungen geäußert werden, die im Rahmen der politischen Auseinandersetzung insbesondere unter dem Aspekt des Artikels 5 des Grundgesetzes erlaubt sind.

gez. Eschen

Rechtsanwalt



**Gesamthochschule
Kassel · Universität**

**Fachbereich 22
Kunst**

Gesamthochschule Kassel, FB 22 · Postf. 10 13 80 · 3500 Kassel

Herrn
W. Hofmann
Homburger Landstraße 52

6000 Frankfurt/M. 50

Der Dekan

Menzelstraße 15
D-3500 Kassel
(05 61) 80 40, Durchw. 804 5320
Telex: 99 572 ghkks d
Zimmer-Nr. _____
Sekretariat 804 5358 _____
Zimmer-Nr. _____
Aktenzeichen Sa/zi . _____
Datum: 17.02.1988

Sehr geehrter Herr Hofmann,

hiermit bestätige ich Ihnen nach Rücksprache mit Herrn Kallhardt,
daß die von Ihnen genannte Grafik mit dem Titel "Zungenkuß"
Bestandteil der Examensarbeit war, die Herr Ingo Müller vom
Fachbereich Kunst der Gesamthochschule Kassel erfolgreich
bestanden hat .

Mit freundlichen Grüßen


(Prof. F. Salzmann)

VOLKSZÄHLUNG 1939

Welche Möglichkeiten eine Volkszählung als Instrument der Überwachung und Unterdrückung bietet, zeigt gerade die faschistische Volkszählung von 1939:

Kriegsvorbereitung und systematische Massenvernichtung der Juden wären nicht möglich gewesen ohne die Volkszählungen der Hitlerfaschisten von 1933, 1939 und in den folgenden Jahren in den gewaltsam eroberten Ländern und Gebieten. Die perfektionistische Erfassung der Ausländer, der Juden, aber auch aller anderen für die Faschisten "lebensunwerten" Minderheiten wurde zu Ende geführt bis zur Numerierung der KZ-Häftlinge, bis zu deren endgültiger Vernichtung. Wofür die Hitlerfaschisten die Volkszählung brauchten, offenbart das Protokoll einer Sitzung, zu der sich - unmittelbar nach Beginn des 2. Weltkriegs - am 6. September 1939 die Spitzen aller wichtigen Ministerien im Statistischen Reichsamt trafen:

"Das Reichsernährungsministerium und der Reichsnährstand legten größten Wert auf beschleunigte Erstellung der Zahlen über die Wohnbevölkerung in ihrer Gliederung nach Geschlecht und nach den Altersklassen der Kinder und Jugendlichen, und zwar für die einzelnen Gemeinden, weil diese Zahlen die wesentliche Unterlage für die Bewirtschaftung der verfügbaren Nahrungsmittel bilden. Die Vertreter des Reichsinnenministeriums und des Reichsführers SS hielten die Fertigung von Namenslisten für die Ausländer und die Personen mit fremder Volkstumszugehörigkeit sowie die Auszählung der Juden und jüdischen Mischlinge für ihre Arbeiten als durchaus vordringlich."

(Mecklenburgisches Landeshauptarchiv Schwerin, StaMi, d.M. 618/398, in: Aly, Roth, "Die restlose Erfassung", Rotbuch Verlag, Berlin, S. 25.)

Lügen von "Datenschutz" und "Statistikgeheimnis" 1939 und 1987

Nicht erst heute sind der "geschlossene Briefumschlag", die "Diskretion der Zähler", der "Verzicht auf Fragen nach dem Einkommen" Mittel und Versuch, die Bevölkerung zu beruhigen. Bereits 1939 setzten die Faschisten bei ihrer Volkszählung auf diesen Betrug.

So wurde bei der Volkszählung von 1939 den Juden angeboten, den beantworteten Zusatzbogen in einem geschlossenen Umschlag abzugeben. In den "Notizen für die Unterweisung der Zähler bei der Probeerhebung zur Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1938" wurde den Zählern geraten, bei Auskunftsverweigerung u.a. wie folgt vorzugehen: "Hinweis auf die Bestimmung über Verschwiegenheit. Unter Umständen können die Erhebungspapiere in einem verschlossenen Umschlag abgegeben werden. Hinweis auf Strafen, aber besser Appell an den guten Willen." (Quelle: Archiv des Statistischen Amtes in Warschau, zitiert in: TAZ vom 17.2.87)

Dieser zynische Betrug wurde fortgesetzt, obwohl ganz klar war, daß die SS und das Reichsinnenministerium die Volkszählung speziell der Juden in Auftrag gegeben hatte. Einziger Zweck dieses vorgetäuschten "Datenschutzes" war, die potentiellen Opfer in Gutgläubigkeit zu wiegen, um durch die scheinbare Anonymität "unbedingt zuverlässige Angaben zu erleichtern und sicherzustellen" (Quelle: Berlin Document Center, Akte Korherr, zitiert in: Aly, Roth, "Die restlose Erfassung", Rotbuch Verlag, Berlin, S.25).

Polizei und Gendarmerie "hatten die Zählung nach Kräften zu unterstützen", sollten aber wohlweislich nicht in Erscheinung treten. "Um etwaiges Mißtrauen in der Bevölkerung zu bekämpfen, (war) mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ausgeschlossen ist" und die Zähler "gegen jedermann zur Verschwiegenheit verpflichtet" seien (Quelle: Ministerblatt des Reichs- und Preußischen Ministerium des Inneren, 1938, S.369 f., zitiert ebenda, S.24).

Wir wissen heute, wohin das "Vertrauen in den Staat" damals geführt hat: Vernichtung der Juden, Vernichtung von Sinti und Roma, von Antifaschisten, von Homosexuellen, Euthanasie zur Vernichtung "unwerten Lebens".

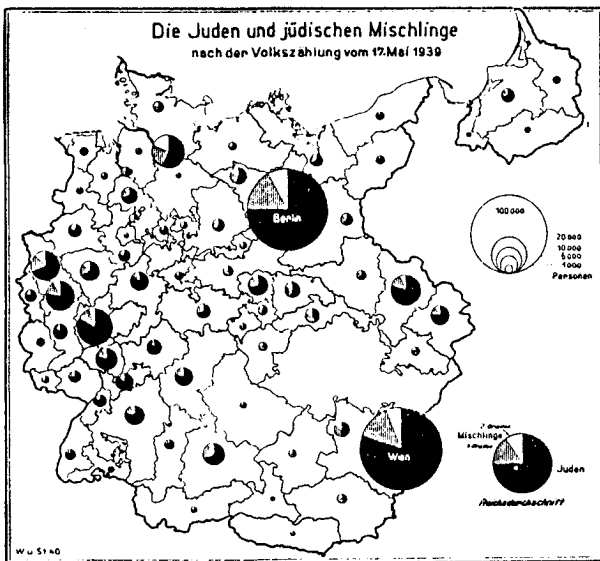
Der Chef der Sicherheitspolizei und des NS-Sicherheitsdienstes sowie der Gestapo, Heydrich, schrieb:

"Betr. Räumung der neuen Ostprovinzen. Auf grundsätzlichen Befehl des Reichsführers SS wird die Räumung von Polen und Juden in den neuen Ostprovinzen durch die Sicherheitspolizei durchgeführt...Die Räumung nach dem Fernplan erfolgt nach den Unterlagen der Volkszählung."

(Aus: "Vorsicht Volkszählung 87", Münster, S.10.)

Am 18.10.1983 erklärte Innenminister Zimmermann vor dem Bundesverfassungsgericht:

"Bei den 19 Volkszählungen, die es seit 1871 gegeben hat, gab es keinen einzigen Fall der Verletzung des Statistikgeheimnisses." (Ebenda, S. 8.)



Einwohner:	2211
Kennnummer:	5002022
Gültig bis:	31. März 44
Name:	Brill
Vorname:	Anna
Geburtsdatum:	21. September 1867
Geburtsort:	Westerburg, Westfalen
Beruf:	Lehrerin
Lebensversicherungs-Kompagnie:	Prüfung
Verkehrsbescheinigung:	Prüfung
Vermerkungen:	
EVAKUIERT am 27. Okt. 1941	



Kennkarte für Juden

